

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

## Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1903 und 1904.

Monate.	1903.	1904.	1904.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	3,190,121. 09	3,132,528. 54	—	57,592. 55
Februar . . .	3,764,111. 50	3,946,873. 49	182,761. 99	—
März . . .	4,575,965. 88	4,867,679. 76	291,713. 88	—
April . . .	4,577,753. 26	4,515,424. 35	—	62,328. 91
Mai . . .	4,644,511. 98			
Juni . . .	4,321,206. 19			
Juli . . .	4,498,328. 67			
August . . .	4,940,184. 14			
September . .	4,095,946. 59			
Oktober . . .	4,972,089. 01			
November . . .	4,333,106. 34			
Dezember . . .	5,448,264. 96			
Total	53,861,589. 61			
Auf Ende April	16,107,951. 73	16,462,506. 14	354,554. 41	

## **Schweizerische Schulstatistik.**

Das eidgenössische Departement des Innern ist im Falle von der bei Anlaß der Landesausstellung in Genf herausgegebenen **schweizerischen Schulstatistik**, von Dr. Huber, eine größere Zahl von Exemplaren zum herabgesetzten Preise von Fr. 5 per Exemplar abzugeben.

Das Werk umfaßt 8 Bände und es wird dasselbe gegen Einsendung des Betrages von Fr. 5. 70 durch Postmandat (Porto inbegriffen) oder gegen Nachnahme versandt.

Die dahерigen Bestellungen sind an die eidgenössische Zentrallibothek zu adressieren.

Bern, 7. Mai 1904.

**Eidg. Departement des Innern.**

---

## **Caisse Générale des Familles.**

Wie wir aus zuverlässiger Quelle wissen, haben sich die Verhältnisse bei dieser Gesellschaft so weit verbessert, daß die Gläubiger ziemlich sicher auf mindestens 40 % ihres anerkannten Guthabens hoffen dürfen.

Es sind nun in letzter Zeit an zahlreiche Versicherte der Caisse Générale des Familles von Paris aus gedruckte Zirkulare gerichtet worden, worin eine „Direktion“ einer bestehenden „Caisse Syndicale“ sich bereit erklärt, ihnen ihre Ansprüche mit 20 % abzukaufen. Diese Zirkulare, welche sich in Form und Inhalt den Anschein einer administrativen offiziellen Mitteilung geben, sind lediglich eine Offerte von Agenten, die damit einen Geschäftsgewinn erzielen wollen. Wir raten den Versicherten der Caisse Générale des Familles, solche Anerbieten mit Vorsicht aufzunehmen und sich nicht zu übereilten Schritten verleiten zu lassen.

Bern, den 30. April 1904.

**Eidg. Versicherungsamt.**

---

## Staatsangehörigkeit der in Frankreich geborenen Kinder schweizerischer Eltern.

Laut Art. 8, Absatz 3 und 4, des französischen Zivilgesetzbuches wird als Franzose betrachtet:

1. das in Frankreich geborene Kind eines Ausländers, dessen Vater selbst in Frankreich geboren ist. Jede Möglichkeit einer Option ist in diesem Falle ausgeschlossen;
2. das in Frankreich geborene Kind eines Ausländers, dessen Mutter auch dort geboren ist, sofern es nicht im Laufe des 22. Altersjahres die französische Staatsangehörigkeit ausschlägt;
3. jedes in Frankreich geborene Kind eines Ausländers, auch wenn seine Eltern außerhalb Frankreichs geboren sind, welches im Zeitpunkte seiner Großjährigkeit in Frankreich wohnt, sofern es nicht im Laufe des 22. Altersjahres die französische Staatsangehörigkeit ausschlägt.

Obschon ein Verzicht auf die französische Staatsangehörigkeit von den Kindern der dritten Kategorie, welche im Zeitpunkt ihrer Großjährigkeit nicht in Frankreich wohnen, nicht verlangt wird, so dürfte es sich doch auch für sie empfehlen, eine diesbezügliche Erklärung abzugeben, um Anständen mit den französischen Militärbehörden aus dem Wege zu gehen.

Die Verzichtserklärung muß in Frankreich beim Friedensrichter des Wohnortes, im Auslande bei den zuständigen französischen Gesandtschaften und Konsulaten abgegeben werden.

Über die bei diesem Anlasse zu erfüllenden Formalitäten erteilt das unterzeichnete Departement Aufschluß. Im Auslande wohnende Interessenten können sich auch an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate wenden.

Bern, den 31. Oktober 1903.

Schweiz. Politisches Departement.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.05.1904
Date	
Data	
Seite	24-26
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 964

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.